



Gemeinschaft der Wasserwanderer e. V. Preetz

im Landes-Kanu-Verband Schleswig-Holstein
GWW-Preetz.de

Beitrags- und Arbeitsordnung

§ 1 Inhalt

Die Beitrags- und Arbeitsordnung regelt die Art und Höhe der Beiträge, die von den Mitgliedern zu leisten sind und die Einzelheiten über die Pflichten der Mitglieder zur Entrichtung von Arbeitseinsätzen und Dienstleistungen an den Verein. Die Inhalte der Beitrags- und Arbeitsordnung werden auf der Hauptversammlung beschlossen.

§ 2 Beiträge

Die Beiträge betragen:

- | | | |
|----|--|-------------|
| a. | für ordentliche Mitglieder ab dem 25.Lebensjahr | 7 € / Monat |
| b. | für ordentliche Mitglieder bis zum 25.Lebensjahr | 4 € / Monat |
| c. | für jugendliche Mitglieder | 3 € / Monat |
| d. | für fördernde Mitglieder | 7 € / Monat |

Abweichend zu den angegebenen Beitragssätzen ermäßigt sich der Beitrag für Familien auf 9 € / Monat. Als Familien gelten ein bis zwei Erwachsene mit mindestens einem Kind, die in häuslicher Gemeinschaft leben. Für Familien wird im Folgenden der Begriff Familienmitgliedschaft verwendet.

§ 3 Bootsliegeplätze

Der Beitrag für die Bootsplätze beträgt:

- | | | |
|----|--------------------|----------------|
| a. | Einer-Hallenplatz | 3,50 € / Monat |
| b. | Zweier-Hallenplatz | 4,00 € / Monat |
| c. | Außenplatz | 2,00 € / Monat |

Als Zweier-Hallenplatz gilt ein Platz in den unteren beiden Reihen der Garagen, wenn pro Reihe drei Liegeplätze ausgewiesen sind. Andere Liegeplätze in den Garagen gelten als Einer-Hallenplätze.

§ 4 Mahnverfahren

Im Mahnverfahren wird pro Mahnung eine Gebühr von 3,00 € erhoben.

§ 5 Aufnahmegeld

Die Höhe des Aufnahmegeldes beträgt 30,00 € pro neue Mitgliedschaft.

§ 6 Schlüsselpfand

Das Pfand pro Schlüssel beträgt 30,00 €. Bei Schlüsselrückgabe wird das geleistete Pfand zurückerstattet.



Gemeinschaft der Wasserwanderer e. V. Preetz

im Landes-Kanu-Verband Schleswig-Holstein
GWW-Preetz.de

§ 7 Arbeitsdienstbeitrag

Die Anzahl der zu leistenden Arbeitsstunden beträgt 4 Stunden pro Jahr. Nicht geleistete Arbeitsstunden werden am Jahresende mit 10 € pro nicht geleisteter Arbeitsstunde in Rechnung gestellt.

§ 8 Arbeitsdienstpflicht

Der Arbeitsdienst ist für

- a. Ordentliche Mitgliedschaft
- b. Jugendliche Mitgliedschaft
- c. Familienmitgliedschaft

zu leisten. Der Arbeitsdienst ist vom Mitglied selbst zu leisten. Für eine Familienmitgliedschaft ist die doppelte Stundenanzahl zu leisten. Dabei können die Arbeitsstunden beliebig innerhalb der Familienmitgliedschaft aufgeteilt werden.

Ausgenommen vom Arbeitsdienstbeitrag sind

- a. Mitglieder unter 15 und über 67 Jahre
- b. Vorstandsmitglieder
- c. durch einen Vorstandsbeschluss vom Arbeitsdienst befreite Mitglieder

§ 9 Erfassung von Arbeitsstunden

Die Erfassung der Arbeitsstunden erfolgt im Arbeitsbuch durch jedes Mitglied selbst. Bei Unstimmigkeiten entscheidet der Vorstand.

§ 10 Arbeitseinsätze

Der Vorstand informiert über Arbeitseinsätze, damit Mitglieder die Möglichkeit haben, entsprechend Arbeitsstunden zu leisten. Dazu werden vier Termine mit jeweils mindestens fünf Stunden pro Jahr angeboten. Darüber hinaus können weitere Dienstleistungen der Mitglieder an den Verein als Arbeitsdienst angerechnet werden.

§ 11 Bootshausdienst

Der Bootshausdienst wird vom Bootshauswart für festgelegte Zeiträume bestimmten Mitgliedern zugewiesen. Er hat eine Dauer von einer Woche. Dabei ist täglich das Bootshaus aufzusuchen. Innerhalb des Bootshausdienstes wird eine Grundreinigung vorgenommen. Die einzelnen Pflichten des Bootshausdienstes werden per Vorstandsbeschluss festgelegt. Auf den Arbeitsdienst wird auch der einwöchige Bootshausdienst angerechnet.